



EHRENORDNUNG (EO)

19.07.2008

Seite 1 von 2

Art. 1 Voraussetzung

- 1 Personen, die sich um den Curling-Sport oder den Eissport insgesamt verdient gemacht haben, können vom DCV ausgezeichnet oder für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden.

Art. 2 Durchführung

- 1 Eine Ehrung wird durch den Präsidenten des DCV oder durch einen von ihm Beauftragten vorgenommen.

Art. 3 Grundlage

- 1 Jedes Einzelmitglied eines Mitgliedsvereins des DCV kann auf begründeten schriftlichen Vorschlag eine Auszeichnung erhalten.
- 2 Andere Personen können von Einzelmitgliedern eines Mitgliedvereins zur Auszeichnung mit einer schriftlichen Begründung vorgeschlagen werden.
- 3 Das Präsidium bzw. die Mitgliederversammlung entscheidet über die Stufe der Auszeichnung.
- 4 Das Präsidium entscheidet über die Auszeichnungen in Bronze, Silber und Gold, die Mitgliederversammlung über die Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidenten.

Art. 4 Rangfolge

- 1 Eine Auszeichnung wird entsprechend den Verdiensten wie folgt vorgenommen:
 - 1.1 für Sportler:
 - Verleihung der DCV-Ehrennadel in Bronze mit Urkunde
 - Verleihung der DCV-Ehrennadel in Silber mit Urkunde
 - Verleihung der DCV-Ehrennadel in Gold mit Urkunde
 - Ehrenmitgliedschaft im DCV
 - Ehrenpräsident des DCV
 - 1.1.1 Die Sportlerehrennadel erhält:
 - in Gold, wer
 - einen WM-Titel oder Olympiasieg erwirbt
 - in Silber, wer
 - einen WM-Vizemeistertitel erwirbt oder einen EM – Meistertitel
 - bei den Olympischen Spielen die Plätze 2 +3 belegt
 - bei den Junioren den WM- oder EM-Titel erwirbt.
 - in Bronze, wer
 - einen 3. Platz bei einer WM oder EM-Vizemeistertitel erwirbt oder
 - 5 mal Deutscher Meister geworden ist.



EHRENORDNUNG (EO)

19.07.2008

Seite 2 von 2

1.2 für Funktionäre:

- Verleihung der DCV-Ehrennadel in Bronze mit Urkunde
- Verleihung der DCV-Ehrennadel in Silber mit Urkunde
- Verleihung der DCV-Ehrennadel in Gold mit Urkunde
- Ehrenmitgliedschaft im DCV
- Ehrenpräsident des DCV

Art. 5 Aberkennung

- 1 Die ausgesprochene Ehrung kann dem Ausgezeichneten auf schriftlich zu begründendem Antrag an die Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aberkannt werden.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.07.2008 in München.